



Kirchliches Amtsblatt

DER EVANGELISCH-LUTHERISCHEN KIRCHE IN LÜBECK

1957

Ausgegeben am 15. Juli 1957

Nr. 3

I. Staatsgesetze

—

II. Kirchengesetze

Kirchengesetz zur Regelung der evangelischen Militärseelsorge

Anlage:

1. Kirchengesetz zu dem Vertrag mit der Bundesrepublik Deutschland zur Regelung der

evangelischen Militärseelsorge

- 1a Vertrag der Evangelischen Kirche in Deutschland mit der Bundesrepublik Deutschland zur Regelung der Militärseelsorge

2. Kirchengesetz zur Regelung der evangelischen Militärseelsorge in der Bundesrepublik Deutschland.

III. Bekanntmachungen

—

IV. Kirchliche Organe

—

V. Personalmeldungen

—

VI. Mitteilungen

—

I. Staatsgesetze

II. Kirchengesetze

Kirchengesetz

zur Regelung der evangelischen Militärseelsorge

Vom 15. Mai 1957

Kirchenleitung und Synode haben gemäß Artikel 99 der Kirchenverfassung als Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

(1) Zu den Kirchengesetzen der Evangelischen Kirche in Deutschland

- a) zu dem Vertrag mit der Bundesrepublik Deutschland vom 22. Februar 1957 zur Regelung der evangelischen Militärseelsorge (Zustimmungsgesetz vom 7. März 1957),
- b) zur Regelung der evangelischen Militärseelsorge in der Bundesrepublik Deutschland (Ergänzungsgesetz vom 8. März 1957)

wird die nach Artikel 10 b der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland erforderliche Zustimmung erteilt.

(2) Entgegenstehende Bestimmungen der Kirchenverfassung oder sonstiger Kirchengesetze der evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck finden, soweit es sich um die evangelische Militärseelsorge handelt, keine Anwendung.

§ 2

Die im Bereich der evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck erforderlichen Durchführungsbestimmungen werden durch die Kirchenleitung erlassen.

§ 3

Dieses Kirchengesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende von der Synode am 10. Mai 1957 und von der Kirchenleitung am 15. Mai 1957 nach zweimaliger Lesung verabschiedete Kirchengesetz wird verkündet.

Lübeck, den 15. Juli 1957.

Die Kirchenleitung
Göbel

Kirchengesetz

zu dem Vertrag mit der Bundesrepublik Deutschland zur Regelung der evangelischen Militärseelsorge

Anlage 1

Gemäß dem Auftrag der Kirche zur Seelsorge an allen ihren Gliedern hat die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland auf Grund des Artikels 10 Buchstabe b der Grundordnung das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hierdurch verkündet wird:

§ 1

(1) Dem am 22. Februar 1957 in Bonn unterzeichneten Vertrag zwischen der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Bundesrepublik Deutschland zur Regelung der evangelischen Militärseelsorge wird zugestimmt.

(2) Der Vertrag wird nachstehend mit Gesetzeskraft veröffentlicht.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Berlin-Spandau, den 7. März 1957

Der Präses der Synode
der Evangelischen Kirche in Deutschland
D. Dr. von Dietze

Vertrag
der Evangelischen Kirche in Deutschland mit der Bundesrepublik Deutschland
zur Regelung der evangelischen Militärseelsorge

Die Evangelische Kirche in Deutschland
 und

die Bundesrepublik Deutschland,

in dem Bestreben, die freie religiöse Betätigung und die Ausübung der Seelsorge in der Bundeswehr zu gewährleisten, in dem Bewußtsein der gemeinsamen Verantwortung für diese Aufgabe und in dem Wunsche, eine förmliche Übereinkunft über die Regelung der evangelischen Militärseelsorge zu treffen, sind über folgende Artikel übereingekommen:

Abschnitt I

Grundsätze

Artikel 1

Für die Bundeswehr wird eine ständige evangelische Militärseelsorge eingerichtet.

Artikel 2

(1) Die Militärseelsorge als Teil der kirchlichen Arbeit wird im Auftrag und unter der Aufsicht der Kirche ausgeübt.

(2) Der Staat sorgt für den organisatorischen Aufbau der Militärseelsorge und trägt ihre Kosten.

Artikel 3

(1) Die Militärseelsorge wird von Geistlichen ausgeübt, die mit dieser Aufgabe hauptamtlich beauftragt sind (Militärgeistliche). Für je eintausendfünfhundert evangelische Soldaten (Artikel 7 Absatz 1 Nr. 1 bis 3) wird ein Militärgeistlicher berufen.

(2) In besonderen Fällen können auch im Dienst der Gliedkirchen stehende Geistliche nebenamtlich mit Aufgaben der Militärseelsorge betraut werden (Militärgeistliche im Nebenamt).

Artikel 4

Aufgabe des Militärgeistlichen ist der Dienst am Wort und Sakrament und die Seelsorge. In diesem Dienst ist der Militärgeistliche im Rahmen der kirchlichen Ordnung selbständig. Als kirchlicher Amtsträger bleibt er in Erkenntnis und Lehre an seine Gliedkirche gebunden.

Artikel 5

Den Soldaten ist im Rahmen der dienstlichen Möglichkeiten Gelegenheit zu geben, sich am kirchlichen Leben zu beteiligen.

Abschnitt II

**Personale Seelsorgebereiche und
Militärkirchengemeinden**

Artikel 6

(1) Die Militärseelsorge wird in personalen Seelsorgebereichen ausgeübt. Die personalen Seelsorgebereiche werden von den beteiligten Gliedkirchen gebildet.

(2) Den Gliedkirchen bleibt es überlassen, für die Militärseelsorge Militärkirchengemeinden als landeskirchliche Personalgemeinden zu errichten.

(3) Die Bildung, Errichtung und Änderung der einzelnen personalen Seelsorgebereiche und der Militärkirchengemeinden wird zwischen dem Militärbischof und den beteiligten Gliedkirchen nach vorheriger Verständigung mit dem Bundesminister für Verteidigung vereinbart.

Artikel 7

(1) Zu den personalen Seelsorgebereichen oder den Militärkirchengemeinden gehören

1. die Berufssoldaten,
2. die Soldaten auf Zeit,
3. die Wehrpflichtigen während des Grundwehrdienstes,

4. im Verteidigungsfall auch die auf unbestimmte Zeit einberufenen Soldaten,

5. die in der Bundeswehr tätigen Beamten und Angestellten, die der Truppe im Verteidigungsfall zu folgen haben,

6. die Ehefrauen und die unter elterlicher Gewalt stehenden Kinder der in Nummern 1, 2 und 5 genannten Personen, sofern sie deren Hausstand am Standort angehören.

(2) Aus den personalen Seelsorgebereichen oder den Militärkirchengemeinden scheidet aus

1. Personen, die ihren Kirchenaustritt rechtswirksam erklärt haben,

2. Personen, bei denen das die Zugehörigkeit zu den personalen Seelsorgebereichen oder zu den Militärkirchengemeinden bedingende Rechtsverhältnis zum Bund endet,

3. die in den Ruhestand versetzten Personen sowie ihre Ehefrauen und unter elterlicher Gewalt stehenden Kinder,

4. die Ehefrauen und unter elterlicher Gewalt stehenden Kinder verstorbener Angehöriger der personalen Seelsorgebereiche oder der Militärkirchengemeinden.

(3) Der Militärbischof und der Bundesminister für Verteidigung können eine andere Abgrenzung des in Absatz 1 Nr. 5 und 6 genannten Personenkreises vereinbaren.

Artikel 8

(1) Die Angehörigen der personalen Seelsorgebereiche sind Glieder der Ortskirchengemeinden, bei denen die personalen Seelsorgebereiche gebildet werden. Die Angehörigen der Militärkirchengemeinden gehören Ortskirchengemeinden nicht an.

(2) Der für den personalen Seelsorgebereich bestellte Militärgeistliche ist für kirchliche Amtshandlungen in seinem Seelsorgebereich zuständig. Mit den Militärkirchengemeinden sind Parochialrechte verbunden.

Artikel 9

Die Militärseelsorge nimmt sich auch der Soldaten an, die nicht Angehörige der personalen Seelsorgebereiche oder der Militärkirchengemeinden sind.

Abschnitt III

Militärbischof

Artikel 10

Die kirchliche Leitung der Militärseelsorge obliegt dem Militärbischof.

Artikel 11

(1) Der Militärbischof wird vom Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland ernannt. Vor der Ernennung tritt der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland mit der Bundesregierung in Verbindung, um sich zu versichern, daß vom staatlichen Standpunkt aus gegen den für das Amt des Militärbischofs vorgesehenen Geistlichen keine schwerwiegenden Einwendungen erhoben werden.

(2) Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland kann den Militärbischof aus wichtigen kirchlichen Gründen abberufen. Er unterrichtet die Bundesregierung angemessene Zeit zuvor von einer dahingehenden Absicht und teilt ihr zugleich die Person des in Aussicht genommenen neuen Amtsträgers mit.

Artikel 12

(1) Der Militärbischof ist zuständig für alle kirchlichen Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Militärseelsorge, insbesondere für

1. die Einführung der Militärgeistlichen in ihr kirchliches Amt in der Militärseelsorge,
2. die oberste kirchliche Dienstaufsicht über die Militärgeistlichen mit Ausnahme der Lehrzucht und der Disziplinargewalt, die bei den Gliedkirchen verbleiben,

3. den Erlaß von Richtlinien für die Ausbildung der Militärgeistlichen und die Überwachung ihrer Durchführung,
 4. die Abhaltung von wiederkehrenden dienstlichen Versammlungen der Militärgeistlichen,
 5. die Visitation der personalen Seelsorgebereiche und der Militärkirchengemeinden,
 6. den Erlaß einer Feldagende,
 7. das religiöse Schrifttum in der Militärseelsorge,
 8. das kirchliche Urkunden- und Berichtswesen und die Führung von Kirchenbüchern,
 9. die Einweihung von gottesdienstlichen Räumen der Militärseelsorge,
 10. das kirchliche Sammlungswesen in der Militärseelsorge,
 11. den Erlaß von Richtlinien für die seelsorgerische Zusammenarbeit mit kirchlichen Stellen des zivilen Bereichs und mit der Militärseelsorge fremder Staaten,
 12. die Seelsorge für evangelische Kriegsgefangene.
- (2) Im Rahmen der Militärseelsorge kann sich der Militärbischof in Ansprachen sowie mit Verfügungen und anderen schriftlichen Verlautbarungen an die personalen Seelsorgebereiche und die Militärkirchengemeinden sowie die Militärgeistlichen wenden.

Artikel 13

Vorschriften und Richtlinien des Militärbischofs müssen sich im Rahmen des allgemeinen kirchlichen Rechts halten. Soweit sie auch staatliche Verhältnisse betreffen, bedürfen sie der Zustimmung des Bundesministers für Verteidigung.

Abschnitt IV

Kirchenamt

Artikel 14

Zur Wahrnehmung der zentralen Verwaltungsaufgaben der evangelischen Militärseelsorge wird am Sitz des Bundesministeriums für Verteidigung ein „Evangelisches Kirchenamt für die Bundeswehr“ eingerichtet, das dem Bundesminister für Verteidigung unmittelbar nachgeordnet ist.

Artikel 15

(1) Zum Leiter des Evangelischen Kirchenamtes für die Bundeswehr wird auf Vorschlag des Militärbischofs ein Militärgeneraldekan berufen.

(2) Der Militärgeneraldekan untersteht dem Militärbischof. Soweit er mit der Militärseelsorge zusammenhängende staatliche Verwaltungsaufgaben wahrnimmt, untersteht er dem Bundesminister für Verteidigung.

(3) Der Militärbischof kann den Militärgeneraldekan im Einzelfall mit der Wahrnehmung der ihm nach Artikel 12 Absatz 1 zustehenden Befugnisse beauftragen.

Abschnitt V

Militärgeistliche

Artikel 16

Die Militärgeistlichen stehen in einem geistlichen Auftrage, in dessen Erfüllung sie von staatlichen Weisungen unabhängig sind. Im übrigen wird ihre Rechtsstellung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen geordnet.

Artikel 17

- (1) Die Militärgeistlichen müssen
 1. ein mindestens dreijähriges theologisches Studium an einer deutschen staatlichen Hochschule zurückgelegt haben,
 2. zur Ausübung des Pfarramts in einer Gliedkirche berechtigt sein,
 3. mindestens drei Jahre in der landeskirchlichen Seelsorge tätig gewesen sein.
- (2) Sie sollen bei ihrer Einstellung in den Militärseelsorgedienst das fünfunddreißigste Lebensjahr noch nicht überschritten haben.
- (3) Bei Einverständnis zwischen dem Bundesminister für Verteidigung und dem Militärbischof kann von den Erfordernissen des Absatzes 1 Nr. 1 und 3 abgesehen werden.

Artikel 18

(1) Die Militärgeistlichen werden auf Vorschlag des Militärbischofs, der sich zuvor des Einverständnisses der

zuständigen Gliedkirche versichert, zunächst für die Dauer von drei Monaten probeweise in den Militärseelsorgedienst eingestellt. Die Erprobungszeit kann mit Zustimmung der zuständigen Gliedkirche verlängert werden.

(2) Die Militärgeistlichen stehen während der Erprobungszeit im Angestelltenverhältnis und erhalten eine Vergütung mindestens entsprechend ihren kirchlichen Dienstbezügen.

Artikel 19

(1) Nach der Erprobungszeit werden die Militärgeistlichen in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen; soweit sie dauernd für leitende Aufgaben in der Militärseelsorge verwendet werden sollen, werden sie in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen.

(2) Auf Militärgeistliche, die in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen werden, finden die für Bundesbeamte auf Lebenszeit geltenden Vorschriften Anwendung, soweit nicht in diesem Verträge etwas anderes bestimmt ist.

(3) Die übrigen Militärgeistlichen werden für sechs bis acht Jahre in das Beamtenverhältnis berufen. Mit Ablauf der festgesetzten Amtszeit endet das Beamtenverhältnis. Die Amtszeit kann um höchstens vier Jahre verlängert werden; in diesem Falle gilt das Beamtenverhältnis als nicht unterbrochen. Auf diese Militärgeistlichen finden die für Bundesbeamte auf Lebenszeit geltenden Vorschriften sinngemäß Anwendung, soweit nicht in diesem Verträge etwas anderes bestimmt ist.

Artikel 20

(1) Vorschläge zur Ernennung und Beförderung sowie Versetzungen der Militärgeistlichen bedürfen des Einverständnisses des Militärbischofs.

(2) Vor sonstigen wichtigen Entscheidungen in personellen Angelegenheiten der Militärgeistlichen ist vom Bundesminister für Verteidigung die Stellungnahme des Militärbischofs einzuholen.

Artikel 21

Für die Ämter vom Militärdekan an aufwärts besteht keine regelmäßige Dienstlaufbahn.

Artikel 22

(1) In kirchlichen Angelegenheiten unterstehen die Militärgeistlichen der Leitung und der Dienstaufsicht des Militärbischofs (Artikel 12 Absatz 1 Nr. 2) sowie der Dienstaufsicht des Militärgeneraldekans und der übrigen vom Militärbischof mit der Dienstaufsicht betrauten Militärgeistlichen.

- (2) Für die Militärgeistlichen als Bundesbeamte sind
1. oberste Dienstbehörde der Bundesminister für Verteidigung,
 2. unmittelbarer Dienstvorgesetzter der Militärgeneraldekan.

Artikel 23

- (1) Der Militärgeistliche ist auch zu entlassen
1. bei Verlust der durch die Ordination erworbenen Rechte oder bei dienststrafrechtlicher Entfernung aus dem kirchlichen Amt,
 2. auf Antrag des Militärbischofs, wenn seine Verwendung im Dienst der Kirche im wichtigen Interesse der Kirche liegt.

(2) Ein nach Absatz 1 entlassener Militärgeistlicher hat vorbehaltlich der Regelung in den Absätzen 3 und 4 keinen Anspruch auf Versorgung aus dem Beamtenverhältnis. § 154 des Bundesbeamtengesetzes bleibt mit der Maßgabe unberührt, daß Absatz 5 auch bei Wiederverwendung des Militärgeistlichen im Dienst der Kirche gilt. Ferner finden für einen durch Dienstunfall verletzten Militärgeistlichen im Falle seiner Entlassung nach Absatz 1 Nr. 1 die §§ 143 und 147 des Bundesbeamtengesetzes und im Falle seiner Entlassung nach Absatz 1 Nr. 2 der Artikel 25 Absatz 1 Satz 3 dieses Vertrages Anwendung.

(3) Einen Militärgeistlichen mit einer Dienstzeit im Sinne des § 106 Absatz 2 des Bundesbeamtengesetzes von mindestens zehn Jahren kann im Falle seiner Entlassung nach Absatz 1 Nr. 1 an Stelle des Übergangsgeldes ein Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe des Ruhegehalts bewilligt werden.

(4) Wird ein Militärgeistlicher, der im Zeitpunkt der Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit als Militärgeistlicher Beamter zur Wiederverwendung im Sinne des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse

der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen war und entsprechend seiner früheren Rechtsstellung untergebracht ist, nach Absatz 1 entlassen, so leben die Rechte nach dem genannten Gesetz wieder auf.

Artikel 24

Die Zeit, die ein Militärgeistlicher vor der Berufung in das Beamtenverhältnis im Dienst der Kirche als Geistlicher verbracht hat, ist ruhegehaltfähig.

Artikel 25

(1) Ein Militärgeistlicher mit der Rechtsstellung eines Beamten auf Zeit, dessen Beamtenverhältnis durch Ablauf der festgesetzten Amtszeit endet, hat keinen Anspruch auf Versorgung aus dem Beamtenverhältnis. § 154 des Bundesbeamtengesetzes bleibt mit der Maßgabe unberührt, daß Absatz 5 auch bei Wiederverwendung des Militärgeistlichen im Dienst der Kirche gilt. Ferner behält der durch Dienstunfall verletzte Militärgeistliche die sich aus dem Beamten-Unfallfürsorgerecht ergebenden Ansprüche, die sich bei seiner Wiederverwendung im Dienst der Kirche gegen den kirchlichen Dienstherrn nach dessen Recht richten.

(2) Wird im Falle des Absatzes 1 der Geistliche wieder im Dienst der Kirche verwendet, so tragen bei Eintritt des Versorgungsfalles der Bund und der kirchliche Dienstherr die Versorgungsbezüge anteilig nach den ruhegehaltfähigen Dienstzeiten, die der Geistliche bei ihnen abgeleistet hat. Bei der Berechnung der Dienstzeiten werden nur volle Jahre zugrunde gelegt.

(3) Ist der Geistliche bei oder nach seiner Übernahme in den Dienst der Kirche befördert worden, so bemißt sich der Anteil des Bundes an den Versorgungsbezügen so, wie wenn der Geistliche in dem Amt verblieben wäre, in dem er sich vor der Übernahme befand.

(4) Der kirchliche Dienstherr hat die vollen Versorgungsbezüge auszuführen. Ihm steht gegen den Bund ein Anspruch auf anteilige Erstattung zu. Die Bezüge für den Sterbemonat und das Sterbegeld fallen, sofern sie sich nach den Dienstbezügen des Geistlichen bemessen, dem kirchlichen Dienstherrn in voller Höhe zur Last.

Abschnitt VI

Hilfskräfte

Artikel 26

(1) Den Militärgeistlichen werden vom Staat die zur Unterstützung bei gottesdienstlichen Handlungen und Ver-

waltungsaufgaben im Zusammenhang mit der Militärseelsorge erforderlichen Hilfskräfte zur Verfügung gestellt.

(2) Die Hilfskräfte bei den dienstaufsichtführenden Militärgeistlichen werden in das Beamtenverhältnis übernommen.

Abschnitt VII

Schlußvorschriften

Artikel 27

Die Vertragschließenden werden eine etwa in Zukunft zwischen ihnen entstehende Meinungsverschiedenheit über die Auslegung einer Bestimmung dieses Vertrages auf freundschaftliche Weise beseitigen. In gleicher Weise werden sie sich über etwa notwendig werdende Sonderregelungen verständigen.

Artikel 28

(1) Dieser Vertrag soll ratifiziert und die Ratifikationsurkunden sollen in Bonn ausgetauscht werden.

(2) Er tritt am Tage des Austausches der Ratifikationsurkunden in Kraft.

Zu Urkund dessen ist dieser Vertrag unterzeichnet worden.

Geschehen zu Bonn am 22. Februar 1957 in zwei Urschriften.

Für die Evangelische Kirche in Deutschland:

Der Vorsitzende des Rates
gez. D. Dibelius

Der Leiter der Kirchenkanzlei
gez. D. Brunotte

Für die Bundesrepublik Deutschland:

Der Bundeskanzler
gez. A denauer

Der Bundesminister für Verteidigung
gez. Strauß

Schlussprotokoll

Bei der Unterzeichnung des am heutigen Tage zwischen der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Bundesrepublik Deutschland geschlossenen Vertrages zur Regelung der evangelischen Militärseelsorge haben die Unterzeichneten folgende übereinstimmende Erklärungen abgegeben, die einen Bestandteil dieses Vertrages bilden:

Zu Artikel 3 Absatz 2:

Die Aufgaben, Rechte und Pflichten des Militärgeistlichen im Nebenamt werden durch Vereinbarung zwischen dem Militärbischof und dem Bundesminister für Verteidigung geregelt.

Zu Artikel 6 Absatz 3:

Die Vereinbarungen über die Bildung, Errichtung und Änderung der personalen Seelsorgebereiche und der Militärkirchengemeinden werden im Verordnungsblatt des Militärbischofs veröffentlicht.

Zu Artikel 7:

Die Angehörigen der personalen Seelsorgebereiche und der Militärkirchengemeinden sind verpflichtet, kirchliche Abgaben zu entrichten, den zuständigen Stellen bleibt eine nähere Regelung vorbehalten.

Zu Artikel 10:

Der Militärbischof erhält vom Staat eine angemessene

Dienstaufwandsentschädigung. Die ihm im Zusammenhang mit der kirchlichen Leitung der Militärseelsorge entstehenden Sachausgaben werden erstattet. Er erhält Reisekosten nach der Reisekostenstufe Ia.

Zu Artikel 11:

Die Bundesregierung wird auf Wunsch die Gründe mitteilen, aus denen sie ihre Bedenken gegen den für die Ernennung zum Militärbischof vorgeschlagenen Geistlichen herleitet. Desgleichen wird der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland die Gründe mitteilen, die ihn zur Abberufung des Militärbischofs bestimmen.

Es besteht außerdem Einverständnis darüber, daß der Name des in Aussicht genommenen Militärbischofs vertraulich behandelt wird, bis seine Ernennung durch den Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland veröffentlicht ist.

Zu Artikel 12 Absatz 1 Nr. 1:

Behält sich eine Gliedkirche vor, einem Militärgeistlichen das kirchliche Amt durch einen anderen Geistlichen zu übertragen, so beteiligt sich der Militärbischof an der Einführung, indem er den Militärgeistlichen begrüßt und ihm die kirchliche Anstellungsurkunde übergibt.

Zu Artikel 12 Absatz 1 Nr. 8:

Die abgeschlossenen Kirchenbücher werden beim Evangelischen Kirchenamt für die Bundeswehr verwaltet.

Zu Artikel 13:

Vorschriften und Richtlinien des Militärbischofs werden im Verordnungsblatt des Militärbischofs veröffentlicht.

Zu Artikel 15:

Der Militärgeneraldekan ist berechtigt, im Auftrag des Militärbischofs dem Bundesminister für Verteidigung unmittelbar Vortrag zu halten.

Zu Artikel 16 bis 25:

Die kirchliche Amtstracht der Militärg Geistlichen wird durch den Militärbischof bestimmt.

Vor Einführung einer Dienstkleidung für die Militärg Geistlichen ist die Zustimmung des Militärbischofs einzuholen.

Zu Artikel 26:

Jedem Militärg Geistlichen mit Ausnahme der Militärg Geistlichen im „Evangelischen Kirchenamt für die Bundeswehr“ wird eine Hilfskraft zugeteilt.

Die Hilfskräfte der Militärg Geistlichen müssen evangelischen Bekenntnisses sein. Sie müssen die Befähigung für den Hilfsdienst in der Militärseelsorge erforderlichenfalls durch eine Prüfung nachweisen, die unter Beteiligung des Militärgeneraldekans oder eines von ihm beauftragten Militärg Geistlichen abgehalten wird.

Geschehen zu Bonn am 22. Februar 1957.

Für die Evangelische Kirche in Deutschland:

Der Vorsitzende des Rates
gez. D. Dibelius

Der Leiter der Kirchenkanzlei
gez. D. Brunotte

Für die Bundesrepublik Deutschland:

Der Bundeskanzler
gez. A d e n a u e r

Der Bundesminister für Verteidigung
gez. S t r a u ß

Anlage 2

Kirchengesetz

zur Regelung der evangelischen Militärseelsorge in der Bundesrepublik Deutschland

Auf Grund des Artikels 10 Buchstabe b der Grundordnung hat die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hierdurch verkündet wird:

Abschnitt I

Grundsätze

§ 1

Die Militärseelsorge bildet einen Teil der den Gliedkirchen obliegenden allgemeinen Seelsorge. Sie wird gemäß dem am 22. Februar 1957 zwischen der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Bundesrepublik Deutschland geschlossenen Vertrag (Staatsvertrag) im Auftrag der Gliedkirchen von den hierfür aus den Gliedkirchen berufenen Militärg Geistlichen unter der Leitung des Militärbischofs wahrgenommen.

§ 2

Der Dienst der Militärseelsorge ist innerhalb des Bereichs der Gliedkirchen an deren Bekenntnis gebunden.

§ 3

Die Vertretung der kirchlichen Aufgaben gegenüber der Bundesrepublik wird für die Militärseelsorge durch die Evangelische Kirche in Deutschland wahrgenommen. Sie ist dabei nach den Vorschriften dieses Gesetzes an die Mitwirkung der Gliedkirchen gebunden.

Abschnitt II

Personale Seelsorgebereiche, Militärkirchengemeinde

§ 4

Für Gottesdienste und Amtshandlungen in den personalen Seelsorgebereichen und den Militärkirchengemeinden ist die Ordnung der zuständigen Gliedkirche maßgebend.

§ 5

Zu Vereinbarungen nach Artikel 7 Absatz 3 des Staatsvertrages über eine von Artikel 7 Absatz 1 Ziffer 5 und 6 des Staatsvertrages abweichende Abgrenzung des Personenkreises der personalen Seelsorgebereiche und der Militärkirchengemeinden bedarf der Militärbischof der Zustimmung des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland. Der Rat nimmt vorher mit der Kirchenkonferenz Fühlung.

§ 6

Auf die Militärkirchengemeinden finden die Ordnungen

der Gliedkirchen entsprechende Anwendung, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

§ 7

Soll eine Amtshandlung an Gliedern des personalen Seelsorgebereichs oder der Militärkirchengemeinde an Stelle des zuständigen Militärg Geistlichen durch einen anderen Geistlichen vorgenommen werden, so ist hierbei für Dimissoriale, Anzeige oder Abmeldung nach dem Recht der Gliedkirchen zu verfahren. Statt eines Dimissoriales oder einer Abmeldung genügt eine Anzeige, wenn ein anderer Geistlicher aus Gründen des Bekenntnisstandes in Anspruch genommen wird.

§ 8

(1) Zur Vereinbarung der im Schlußprotokoll des Staatsvertrages zu Artikel 7 vorgesehenen näheren Regelung mit den zuständigen Stellen der Bundesrepublik wird der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland ermächtigt, der hierzu der Zustimmung der beteiligten Gliedkirchen bedarf.

(2) Soweit in den Gliedkirchen Kirchensteuern von Angehörigen der personalen Seelsorgebereiche oder der Militärkirchengemeinden eingehen, sind die Gliedkirchen verpflichtet, zu den durch staatliche Mittel nicht gedeckten Kosten der Militärseelsorge entsprechend beizutragen.

§ 9

Der Militärbischof vereinbart mit dem Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland, in welcher Form Amtshandlungen in die Kirchenbücher einzutragen sind, die bei den personalen Seelsorgebereichen und Militärkirchengemeinden geführt werden.

Abschnitt III

Leitung der Militärseelsorge

§ 10

Der Militärbischof übt im Auftrage der Gliedkirchen die Leitung der Militärseelsorge und die kirchliche Dienstaufsicht über die Militärg Geistlichen aus. Das Amt des Militärbischofs wird nebenamtlich wahrgenommen.

§ 11

Zur Benennung eines für das Amt des Militärbischofs in Aussicht genommenen Geistlichen gegenüber der Bundesregierung und zur Benennung des Militärgeneraldekans bedarf der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland der Zustimmung der Kirchenkonferenz. Der Militärbischof hat sein Amt zur Verfügung zu stellen, wenn der Rat nach Anhörung der Kirchenkonferenz es verlangt.

§ 12

(1) Der Militärbischof unterrichtet den Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland laufend über seine Tätigkeit. Er hält mit den Gliedkirchen Fühlung und berichtet ihnen jährlich über die Tätigkeit der Militärseelsorge.

(2) Der Militärbischof wird zu den Tagungen der Synode und der Kirchenkonferenz der Evangelischen Kirche in Deutschland eingeladen.

§ 13

(1) Mit der Einführung der Militärgeistlichen in ihr kirchliches Amt in der Militärseelsorge kann der Militärbischof einen dienstaufsichtführenden Militärgeistlichen beauftragen. Gehört der einzuführende Militärgeistliche einem anderen Bekenntnis an als der Militärbischof, so beauftragt dieser mit der Einführung einen dienstaufsichtführenden Militärgeistlichen gleichen Bekenntnisses.

(2) Entsprechendes gilt für die Einweihung gottesdienstlicher Räume.

§ 14

(1) Zur Beratung des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland und des Militärbischofs in den Angelegenheiten der Militärseelsorge wird vom Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland ein Beirat berufen.

(2) Zu dem Erlaß der Feldagende, des Feldgesangbuches sowie allgemeiner Vorschriften und Richtlinien bedarf der Militärbischof der Zustimmung des Beirates, zu dem Erlaß der Feldagende und des Feldgesangbuches außerdem der Zustimmung des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland. Dieser nimmt vorher mit der Kirchenkonferenz Fühlung.

Abschnitt IV

Militärgeistliche

§ 15

Die Militärgeistlichen bleiben an ihr Ordinationsgelübde und das Bekenntnis ihrer Gliedkirche gebunden. Sie haben die Gemeinschaft mit ihr aufrechtzuerhalten.

§ 16

Die Militärgeistlichen bleiben Geistliche ihrer Gliedkirche. Die allgemeinen Rechte und Pflichten der Militärgeistlichen als kirchliche Amtsträger richten sich nach den Ordnungen ihrer Gliedkirche. Während der Amtsdauer der Militärgeistlichen ruht ihre Bindung an die Weisungen der Vorgesetzten ihrer Gliedkirchen.

§ 17

Der Militärbischof sorgt dafür, daß die Gemeinschaft zwischen den Militärgeistlichen und ihren Gliedkirchen aufrechterhalten bleibt.

§ 18

In den personalen Seelsorgebereichen und den Militärkirchengemeinden sind in erster Linie Geistliche der Gliedkirche zu verwenden, zu deren Bereich die personalen Seelsorgebereiche und die Militärkirchengemeinden gehören. Soweit dies nicht möglich ist, setzt sich der Militärbischof bei der Verwendung anderer Geistlicher mit der betreffenden Gliedkirche ins Benehmen.

§ 19

(1) Die Gliedkirchen schlagen dem Militärbischof die für die Militärseelsorge benötigten Geistlichen in der erforderlichen Zahl vor und stellen sie für den Dienst in der Militärseelsorge frei.

(2) Die Gliedkirchen können die Freistellung widerrufen, wenn die Verwendung des Militärgeistlichen im Dienst der Gliedkirche aus wichtigen Gründen geboten erscheint. Der Widerruf kann auch erfolgen, wenn die Gliedkirche mit dem Militärbischof darin übereinstimmt, daß die weitere Verwendung des Militärgeistlichen in der Militärseelsorge untunlich ist. Wird die Freistellung widerrufen, so stellt der Militärbischof bei dem Bundesverteidigungsminister den in Artikel 23 Absatz 1 Ziffer 2 des Staatsvertrages vorgesehenen Antrag auf Entlassung des Militärgeistlichen.

(3) Wenn der Militärgeistliche auf Wunsch seiner Gliedkirche entlassen wird, ist diese verpflichtet, ihn unter Anrechnung seiner in der Militärseelsorge verbrachten Dienstzeit wiederzuverwenden. Die Gliedkirche übernimmt in diesem Falle die Versorgung des Geistlichen unter Anrechnung seiner Dienstzeit als Militärgeistlicher.

§ 20

Die nach Artikel 18 Absatz 1 des Staatsvertrages zunächst probeweise einzustellenden Militärgeistlichen werden auf Antrag des Militärbischofs von ihrer Gliedkirche für die Erprobungszeit beurlaubt.

§ 21

Die in das Dienstverhältnis eines Bundesbeamten auf Zeit berufenen Militärgeistlichen treten nach Ablauf ihrer in der Militärseelsorge abgeleisteten Dienstzeit in den Dienst ihrer Gliedkirche zurück. § 19 Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 22

(1) Werden gegen einen Militärgeistlichen sowohl als kirchlichen Amtsträger als auch als Bundesbeamten Dienststrafverfahren eröffnet, so kann das kirchliche Verfahren bis zum Vorliegen des Ergebnisses des Verfahrens vor dem zuständigen staatlichen Dienststrafgericht ausgesetzt werden.

(2) Wird ein Militärgeistlicher durch das kirchliche Dienststrafgericht zur Entfernung aus dem Dienst oder zur Amtsenthebung verurteilt, so hat der Militärbischof unverzüglich gemäß Artikel 23 Absatz 1 Ziffer 1 des Staatsvertrages die Entlassung des Militärgeistlichen aus dem Bundesbeamtenverhältnis herbeizuführen.

§ 23

Den Zeitpunkt, zu dem dieses Gesetz für die beteiligten Gliedkirchen in Kraft tritt, bestimmt der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland durch Verordnung.

Berlin-Spandau, den 8. März 1957.

Der Präses der Synode
der Evangelischen Kirche in Deutschland
D. Dr. von Dietze

III. Bekanntmachungen

IV. Kirchliche Organe

V. Personalnachrichten

VI. Mitteilungen